

Datenschutz Selbsttest für Unternehmen

1. Benötigt Ihr Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten?

- ✗ Ihr Unternehmen beschäftigt mindestens 10 Personen, die ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Dies ist z. B. erfüllt, wenn 10 oder mehr Mitarbeiter über einen PC-Zugang verfügen.
- ✗ Ihr Unternehmen verarbeitet sensible Daten oder übermittelt diese (personenbezogene oder anonymisierte Daten) geschäftsmäßig (z. B. Auskunft, Adresshandel, Markt- u. Meinungsforschung).

Eine Antwort wurde mit „ja“ beantwortet: Ihr Unternehmen muss einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Alle Antworten wurden mit „nein“ beantwortet: Ihr Unternehmen muss keinen Datenschutzbeauftragten bestellen. Die DSGVO müssen Sie trotzdem einhalten.

2. Benötigt Ihr Unternehmen Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung?

- ✗ Ihr Unternehmen beschäftigt ein Dienstleistungsunternehmen welches weisungsgebunden personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet (z. B. Rechenzentrum, IT-Wartungsunternehmen).
- ✗ Ihr Unternehmen gehört zu einem Konzern und das Rechenzentrum ihres Unternehmens übernimmt die Datenverarbeitung für ein oder alle anderen konzernangehörigen Unternehmen.
- ✗ Ihr Unternehmen hat ein externes Entsorgungsunternehmen mit dem Vernichten (Löschen) von Altpapier (Computerausdrucken, Personalakten u. ä.) beauftragt.

Eine Antwort wurde mit „ja“ beantwortet: Kontaktieren Sie Ihren Datenschutzbeauftragten. Alle Antworten wurden mit „nein“ beantwortet: Es besteht kein Handlungsbedarf.

3. Führt Ihr Unternehmen ein angemessenes Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten?

- ✗ Jeder Verantwortliche und dessen Vertreter, die mit personenbezogenen Daten arbeiten, muss ein Verzeichnis seiner Verarbeitungstätigkeiten führen.
- ✗ Jeder Auftragsverarbeiter, dessen Vertreter und Arbeitnehmer, die mit personenbezogenen Daten arbeiten, wurden durch den Verantwortlichen zur Dokumentation seiner Verarbeitungstätigkeiten verpflichtet.
- ✗ Für die Aktualität des Verzeichnisses wird gesorgt.

Eine Antwort wurde mit „nein“ beantwortet: Kontaktieren Sie Ihren Datenschutzbeauftragten, um entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Alle Antworten wurden mit „ja“ beantwortet: Es besteht kein Handlungsbedarf.

4. Trifft Ihr Unternehmen Maßnahmen gegen die unberechtigte Einsicht personenbezogener Daten von internen und externen Dritten ?

- ✗ Ihr Unternehmen hat für die Verwendung dienstlicher Kommunikationsmittel für private Zwecke (z. B. für Telefon, Handy, Smartphone, PC, Laptop, Internet, E-Mail) keine Regelungen getroffen.
- ✗ Die Eingangstür Ihres Unternehmens ist zu Bürozeiten nie verschlossen. Der Empfang von Besuchern ist nicht geregelt. Die Besucher können direkt in die Büros gelangen.
- ✗ Ihr Unternehmen nutzt kein schriftliches oder elektronisches Besucherbuch zur Identifizierung der Gäste oder verfügt über keine existierende Besucherüberwachung.

Eine Antwort wurde mit „ja“ beantwortet: Kontaktieren Sie Ihren Datenschutzbeauftragten, Sie erfüllen die nötigen Sicherheits- und Schutzanforderungen nach der DSGVO nicht. Alle Antworten wurden mit „nein“ beantwortet: Es besteht kein Handlungsbedarf.

5. Trifft Ihr Unternehmen ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes?

- ✗ Im Unternehmen verschlüsselte vertrauliche Informationen bei der Kommunikation oder hat eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen zur unverschlüsselten Kommunikation.
- ✗ Personenbezogene Daten sind in Ihrem Unternehmen gegen zufällige Zerstörung oder Verlust ausreichend geschützt.
- ✗ Arbeitnehmer können bei der Nutzung von Datenverarbeitungsanlagen ausschließlich auf Inhalte zugreifen, für die sie eine Berechtigung besitzen.
- ✗ Sie können ohne weiteres feststellen, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.
- ✗ Bei Änderungen oder neuen Prozessen wird der Datenschutz von Beginn an sichergestellt.

Eine Antwort wurde mit „nein“ beantwortet: Kontaktieren Sie Ihren Datenschutzbeauftragten, Sie erfüllen die nötigen Sicherheits- und Schutzanforderungen nach der DSGVO nicht. Alle Antworten wurden mit „ja“ beantwortet: Es besteht kein Handlungsbedarf.

6. Ihr Unternehmen trifft ausreichende Maßnahmen, um auf die Notwendigkeit des Datenschutzes aufmerksam zu machen?

- ✗ Es finden regelmäßig Datenschutzbildungen, Trainingsmaßnahmen, Workshops etc. für die Mitarbeiter statt, um diese über die Vorschriften des Datenschutzes zu informieren.
- ✗ Das Unternehmen hat Regelungen z. B. Datenschutzrichtlinien oder Datenschutzkonzept, Arbeitsanweisungen oder Betriebsvereinbarungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten verfasst/abgeschlossen.
- ✗ Jeder Arbeitnehmer Auszubildende, Praktikanten, Aushilfen und freie Mitarbeiter, der mit personenbezogenen Daten arbeitet, wurde auf Vertraulichkeit verpflichtet.

Eine Antwort wurde mit „nein“ beantwortet: Kontaktieren Sie Ihren Datenschutzbeauftragten, um entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Alle Antworten wurden mit „ja“ beantwortet: Es besteht kein Handlungsbedarf.

7. Stellt Ihr Unternehmen die frühzeitige Risikoerkennung sicher?

- ✗ Es liegt ein Risikomanagement-System vor, das ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten des Betroffenen bei den Verarbeitungen erkennt .
- ✗ Für jedes identifizierte Risiko wird eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt und dokumentiert.

Eine Antwort wurde mit „nein“ beantwortet: Kontaktieren Sie Ihren Datenschutzbeauftragten, um entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Alle Antworten wurden mit „ja“ beantwortet: Es besteht kein Handlungsbedarf.

8. Hat Ihr Unternehmen fachgerechte Maßnahmen für den Fall einer Datenschutz-Verletzung in besonderen Fällen?

- ✗ Die Verletzung wird unverzüglich innerhalb 72 Stunden der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet und eine mögliche Lösung unterbreitet.
- ✗ Der Betroffene wird gegebenenfalls unverzüglich und individuell unterrichtet und eine Gegenmaßnahme vorgeschlagen.
- ✗ Jede Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten, die Auswirkungen und ergriffenen Gegenmaßnahmen werden zur Prüfung durch die Aufsichtsbehörde dokumentiert.

Eine Antwort wurde mit „nein“ beantwortet: Kontaktieren Sie Ihren Datenschutzbeauftragten. Alle Antworten wurden mit „ja“ beantwortet: Es besteht kein Handlungsbedarf.

9. Ihr Unternehmen sorgt für eine sichere Vernichtung von personenbezogenen Daten?

- ✗ Papier und CDs mit personenbezogenen Daten werden fachgerecht zerstört.
- ✗ Es ist sichergestellt, dass elektronische Daten bei der Entsorgung der Datenträger komplett von dieser verschwunden sind.
- ✗ Bei der Entsorgung durch ein externes Unternehmen wird der Nachweis der fachgerechten Entsorgung durch einen schriftlichen Vertrag mit einer Auflistung aller entsorgten Objekte und ihrer Sensibilität ausgearbeitet.

Eine Antwort wurde mit „nein“ beantwortet: Kontaktieren Sie Ihren Datenschutzbeauftragten, Sie erfüllen die nötigen Sicherheits- und Schutzanforderungen nach der DSGVO nicht. Alle Antworten wurden mit „ja“ beantwortet: Es besteht kein Handlungsbedarf.

10. Wird der Nachweis der vorgegangenen Punkte gemäß den Vorgaben der DSGVO sichergestellt?

- ✗ Die Einwilligungen der Betroffenen werden zur Prüfung durch die Aufsichtsbehörde abgelegt oder, falls in elektronischer Form, abgespeichert.
- ✗ Alle Verträge, Prozessverfahren, Richtlinien, Maßnahmen etc. zu den oben genannten Punkten werden zur Prüfung durch die Aufsichtsbehörde abgelegt oder, falls in elektronischer Form erlaubt, abgespeichert.

Eine Antwort wurde mit „nein“ beantwortet: Kontaktieren Sie Ihren Datenschutzbeauftragten, Sie erfüllen die nötigen Sicherheits- und Schutzanforderungen nach der DSGVO nicht. Alle Antworten wurden mit „ja“ beantwortet: Es besteht kein Handlungsbedarf.